

Stellungnahme der Kommission zu einem Auskunftersuchen des Europäischen Bürgerbeauftragten
- Beschwerde von Herrn Günter BORN, Az. 1271/2012/BEH

I. HINTERGRUND

Am 12. Mai 2012 beschwerte sich Herr Günter Born in einem Schreiben an die Europäische Kommission über den Umstand, dass Tablets und Smartphones so gebaut sind, dass der Endnutzer aufgebrauchte Akkumulatoren nicht selber austauschen kann. Vielmehr muss er das Gerät an den Hersteller senden, der die Akkumulatoren austauscht und es dann an den Endverbraucher zurückschickt. Laut Herrn Born ist dieser Austauschvorgang so teuer, dass Endnutzer lieber gleich ein neues Gerät erwerben. Herr Born sieht darin einen Verstoß gegen die Verpflichtung nach Artikel 11 der Richtlinie 2006/66/EG über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren (Batterien-Richtlinie)¹, dass Batterien und Akkumulatoren problemlos entnehmbar sein müssen.

Die Kommission hat die Darlegungen von Herrn Born geprüft und ihn mit Schreiben vom 12. Juni 2012 von ihrer Auslegung des Artikels 11 der Batterien-Richtlinie in Kenntnis gesetzt, nach der die Notwendigkeit, Geräte zwecks Akkumulatorenaustausch an den Hersteller zurückzusenden, nicht als Verstoß gegen diese Bestimmung aufzufassen sei.

Am 15. Juni 2012 reichte Herr Born Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein mit der Begründung, dass die Kommission keine Empfangsbestätigung versandt und der Beschwerde vom 12. Mai 2012 keine Vertragsverletzungs-Nummer zugewiesen habe. Der für den Fall zuständige Jurist im Büro des Bürgerbeauftragten bat die Kommissionsdienststellen am 5. Juli 2012 um eine rasche Lösung der Angelegenheit und erhielt am 9. Juli 2012 eine Kopie des Schreibens der Kommission an den Beschwerdeführer vom 12. Juni 2012.

II. DIE BESCHWERDE

Am 23. Juli 2012 hat der Bürgerbeauftragte nach Prüfung des o.g. Kommissionsschreibens und der diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers die Kommission förmlich von der Beschwerde Herrn Born unterrichtet und sie gebeten, zu den folgenden Vorwürfen des Beschwerdeführers Stellung zu nehmen.

- *Die Interpretation des Artikels 11 der Richtlinie 2006/66 stimmt nicht mit den Zielen der Richtlinie und insbesondere ihrem Hauptziel überein, die Umweltbelastung durch Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und -akkumulatoren auf ein Mindestmaß zu beschränken.*

¹ ABl. L 266 vom 26.9.2006, S. 1-14.

- *Die Kommission sollte erstens ihre Auslegung des Artikels 11 im Lichte der Richtlinienziele überdenken und zweitens der Beschwerde über die Vertragsverletzung entsprechend nachgehen.*

Der Bürgerbeauftragte gab der Kommission überdies Gelegenheit, auf den Einwand des Beschwerdeführers hinsichtlich der Registrierung seiner angeblichen Beschwerde zu reagieren.

III. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DER BESCHWERDE

1. Zur Frage der Registrierung weist die Kommission darauf hin, dass das Schreiben von Herrn Born keinen Hinweis auf eine Verletzung von EU-Recht durch einen bestimmten Mitgliedstaat enthielt und deshalb seiner Natur nach von der Kommission nicht als Vertragsverletzungsbeschwerde behandelt werden konnte. Dieses Vorgehen entspricht Abschnitt 3 der Kommissionsmitteilung über die Beziehungen zu Beschwerdeführern², wonach Schreiben nicht als Beschwerde gespeichert werden, wenn sie keinen expliziten oder impliziten Hinweis auf den Mitgliedstaat enthalten, dem die gegen das Unionsrecht verstößenden Maßnahmen oder Vorgehensweisen angelastet werden könnten, oder wenn Beschwerdegründe vorgebracht werden, zu denen bereits eine klare Position der Kommission vorliegt, die öffentlich bekannt gemacht wurde und sich nicht geändert hat und die dem Beschwerdeführer mitgeteilt wird.

Der Beschwerdeführer hat nicht behauptet oder anhand von Unterlagen belegt, dass Deutschland oder ein anderer Mitgliedstaat gegen Artikel 11 der Batterie-Richtlinie verstoßen hat. Daher konnte sein Schreiben nur als Bitte um Auskunft über die Auslegung der Batterien-Richtlinie behandelt werden und wurde dementsprechend beantwortet, und zwar binnen eines Monats.

2. Zur Sache ist anzumerken, dass die Auslegung der Batterien-Richtlinie durch die Kommission im Antwortschreiben vom 12. Juni 2012 dargelegt wird und auch schon vorher auf den Internet-Seiten der GD Umwelt unter dem Titel „Q&A on the Batteries Directive 2006/66/EC“³ veröffentlicht worden war.

Artikel 11 der Batterien-Richtlinie bestimmt:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Hersteller die Geräte so entwerfen, dass Altbatterien und -akkumulatoren problemlos entnommen werden können. Geräten, in die Batterien und Akkumulatoren eingebaut sind, müssen Anweisungen beigefügt sein, wie die Batterien und Akkumulatoren sicher entnommen werden können, und die die Verbraucher über den Typ der eingebauten Batterien und Akkumulatoren informieren. Das gilt nicht für die Fälle, in denen aus Gründen der Sicherheit, der Leistung, aus medizinischen Gründen oder aus Gründen der Vollständigkeit von Daten eine ununterbrochene Stromversorgung notwendig und eine ständige Verbindung zwischen dem Gerät und der Batterie oder dem Akkumulator erforderlich ist.“

² COM(2012) 154 final vom 2.4.2012.

³ <http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/>
<http://ec.europa.eu/environment/waste/batteries/pdf/qa.pdf>

Das Hauptziel der Batterien-Richtlinie besteht darin, die Umweltbelastung durch Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und -akkumulatoren auf ein Mindestmaß zu beschränken und so zu Schutz, Erhaltung und Erhöhung der Qualität der Umwelt beizutragen. Dies soll, wie im zweiten Erwägungsgrund der Richtlinie dargelegt, vor allem durch die Reduzierung der Mengen an gefährlichen Stoffen in Abfällen erreicht werden und dadurch, dass in Fällen, in denen die Entstehung von Abfällen nicht vermieden werden kann, diese wiederverwendet oder stofflich bzw. energetisch verwertet werden sollten. Diese Ziele werden erreicht, wenn die Batterien vom Endverbraucher oder einem Gewerbetreibenden problemlos entnommen werden und in die Rückgewinnung oder Wiederverwertung eingebracht werden können.

Nach dem Kenntnisstand der Kommission haben sämtliche Mitgliedstaaten diese Vorschrift korrekt umgesetzt.

Allerdings ist nur der Gerichtshof zu einer verbindlichen Auslegung des Unionsrechts befugt.

IV. FAZIT

Die Kommission ist überzeugt, im Schriftverkehr mit dem Beschwerdeführer die geltenden Regeln über die Bearbeitung von Beschwerden und den Schriftverkehr mit Bürgern beachtet zu haben.